

Finanzordnung

gem. § 16, 6 der Satzung

Vorbemerkung

Die in dieser Finanzordnung verwendete männliche Form der Sprache beinhaltet in jedem Falle auch die weibliche.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
3. Für den Verein und für jede organisatorische Einheit gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Die Vorgaben der Steuergesetzgebung müssen eingehalten werden.

§ 2 Jahresetat

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand nach Anträgen aller Organe gem. §§ 16-19 der Satzung, sowie der Gruppen und der Jugend ein Jahresetat beraten und festgelegt werden, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Anträge zum Etat des folgenden Jahres sind schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese übergibt die gesammelten Anträge zusammen mit einer tabellarischen Übersicht an den Schatzmeister.
3. Die in den Anträgen enthaltenen Positionen müssen den in § 1 enthaltenen Vorgaben und der Vereinssatzung folgen. Positionen, die den Betrag von 250 € übersteigen, bedürfen der Erläuterung.
4. Die Beratungen über den Entwurf finden im Vorstand bis Ende November des laufenden Jahres statt. Kürzungen oder andere Änderungen zu den abgegebenen Anträgen sind in Gesprächen zwischen dem Schatzmeister und den Antragstellern zu behandeln, dabei ist das Einvernehmen anzustreben.
5. Der Entwurf zum Jahresetat wird vom Vorstand dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Hierbei wird die Einhaltung der im Jahresetat beschlossenen Beträge geprüft. Dies schließt auch eine Prüfung darüber ein, ob die in den Etatbeträgen enthaltenen Maßnahmen vollständig realisiert werden konnten.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Rechnungsprüfern gem. § 20 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer berechtigt, weitere Prüfungen durchzuführen.
4. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Zahlungen werden von den dazu Berechtigten nur geleistet, wenn sie nach § 5 ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Etatplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen (Verbindlichkeiten).
2. Für die Einhaltung des Etatplanes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sind die von den Organen des Vereins gewählten bzw. bestimmten Personen verantwortlich.
3. Innerhalb eines jeden Zuständigkeitsbereiches sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, darüber hinaus nur nach Zustimmung des jeweiligen Verantwortlichen gem. Nr. 2., dessen Gesamtetat dabei nicht überschritten werden darf. Sofern deckungspflichtige Ansätze nachträglich notleidend werden, ist die zuvor erfolgte Mittelübertragung rückgängig zu machen.
4. Der Vorstand entscheidet auf entsprechenden Antrag bei notleidenden Ansätzen. Die Ansätze können vom Vorstand auf Antrag für auf das nächste Etatjahr übertragbar erklärt werden. Auf das nächste Etatjahr übertragene Ansätze sind von den Anforderungen des § 2 Nr.5 befreit. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen der Folgejahre gesondert darzustellen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.
5. Für die Definition der Deckungsfähigkeit gilt die Erläuterung Nr. 1 zu § 20 AV LHO (Anlage).

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Die Sektion führt jeweils in Deutschland und in Österreich ein Geschäftskonto sowie das Konto der Sektionsjugend.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über diese Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

4. Vor jeder Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Berechtigten muss der jeweilige Verantwortliche oder bei dessen Verhinderung dessen Vertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (insbes. Aufträge an Dritte) ist vorbehalten:

	Im Rahmen des beschlossenen Jahresetats	Außerhalb des Jahresetats
ALLGEMEINER HAUSHALT		
Fachreferenten, Gruppenleiter und der Leiter der Projektgruppe Vereinszentrum	Bis 1.500,- €	0 € *)
Vorsitzender und Schatzmeister zusammen**)	Über 1.500,- € bis 10.000,- €. Für das Projekt „Bau des Vereinszentrums“: Über 10.000,- € bis 50.000,- € in Eilfällen (Entscheidung erst beim nächsten Termin einer Vorstandssitzung würde zu Nachteilen für den Verein führen können). ***	Bis 5.000,- € ***)
Vorstand	Über 10.000,- €	Über 5.000,- €
Geschäftsstellenleiter	Bis 1.500,- €	0 € *)
HÜTTENHAUSHALT		
Hütten- und Wegewarte	Bis 3.000,- €	0 € *)
Hüttenreferent und Schatzmeister zusammen**)	Bis 10.000,- €	Bis 5.000,- € ***)
Vorstand	Über 10.000 €	Über 5.000,- €
HAUSHALT KLETTERZENTRUM		
Betriebsleiter	Bis 1.500,- €	

*) Zur Abwendung einer konkreten Gefahr können Fachreferenten und Gruppenleiter im Allgemeinen Haushalt, sowie Hütten- und Wegewarte im Hüttenhaushalt Aufträge bis zu einem Betrag von 1.000,- € erteilen. Eine solche Entscheidung muss dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht werden.

**) Im Verhinderungsfall können der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Hüttenreferent durch je ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Verhinderungsfall bedeutet: Keine Verfügbarkeit zur Unterschriftsleistung/Entscheidung aus welchen Gründen auch immer innerhalb von drei Tagen.

***) Diese Entscheidung ist zeitnah dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

2. Dauerschuldverhältnisse für den Verein dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung von eventuellen Mitwirkungsrechten anderer Vereinsorgane eingegangen werden, ausgenommen Wiederbesetzungen freier Personalstellen im Kletterzentrum. Diese können durch das für das Kletterzentrum zuständige Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Betriebsleiter eingegangen werden.
3. Vereinsmitglieder, die gegen die Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 verstoßen, können in Regress genommen werden.

4. Von den Festlegungen des § 6 Nr. 1 kann im Hüttenhaushalt bei einer Einzelmaßnahme abgewichen werden, wenn der Zweck der Maßnahme im lfd. Etat eingehalten ist, die für die Maßnahme insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden und Eilbedürftigkeit vorliegt. An die Stelle der im § 6 Nr. 1 Genannten tritt dann der Hüttenreferent. Der Vorstand ist in diesen Fällen zeitnah zu informieren.

§ 7 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis zu führen. In ihm sind alle Gegenstände aufzuführen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Das Verzeichnis muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstandes mit Kurzbeschreibung oder
 - Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswertes,
 - Anschaffungskosten - und Buchwert,
 - Aufbewahrungsort.
3. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.¹

Anlage

Erläuterung Nr. 1 zu § 20 AVLHO (Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin)

„Deckungsfähigkeit ist die Möglichkeit, bei einem Ansatz höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei anderen Ansätzen zu leisten bzw. höhere Verpflichtungen bei einem Ansatz zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen bei anderen Ansätzen einzugehen. Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Ansätze wechselseitig zur Verstärkung herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn der eine Ansatz (deckungsberechtigter Ansatz) nur verstärkt und der andere Ansatz (deckungspflichtiger Ansatz) nur zur Verstärkung des ersten (deckungsberechtigten) Ansatzes herangezogen werden darf.“

¹ Beschluss des Vorstands v. 14.12.2005, geändert am 26.04.2006, am 30.01.2008, am 10.06.2009, am 29.09.2010 und am 14.02.2018